

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Sozialamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	18.05.2017

Inhalt:

Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Berichtsvorlage:

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wurde am 16.12.2016 verabschiedet. Erste Änderungen traten bereits am 01.01.2017 in Kraft, die vollständige Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein.

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) revolutioniert das Behindertenrecht und soll Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen.

Insgesamt ist durch das neue Gesetz ein „Systemwechsel“ beabsichtigt, in dessen Zuge die „Eingliederungshilfe“ aus der Sozialhilfe herausgelöst und ein eigenes entsprechendes Leistungs- und Teilhaberecht im SGB IX begründet werden soll.

Die **bisherige Eingliederungshilfe** ist eine Sozialleistung nach dem SGB XII. Sie soll Menschen mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen helfen, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern. Bisher können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das Sozialamt Uckermark übernommen werden, wenn kein anderer Rehabilitationsträger zuständig war. Daneben können im Rahmen der Eingliederungshilfe auch weitere besondere Leistungen erbracht werden.

Mit dem Gesetzespaket in Form des **neuen Bundesteilhabegesetzes** in Verbindung mit dem Pflegestärkungsgesetz II und III sowie dem Regelbedarfsermittlungsgesetz treten zahlreiche Veränderungen der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung in mehreren Stufen sukzessiv in Kraft. Diese Veränderungen stellen einen grundlegenden Systemwechsel dar. So wird beispielsweise die Eingliederungshilfe nun im 2. Teil des Sozialgesetzbuches IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – geregelt und nicht mehr im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII). Weiterhin wird die Unterscheidung von ambulant und stationär für den Bereich des Wohnens von erwachsenen Menschen mit Behinderung komplett umgestellt und personenzentriert ausgestaltet.

Eine umfassende Darstellung aller Veränderungen ist im Wege einer solchen Berichtsvorlage nicht möglich. Daher wird im nachfolgenden Bericht und in der beiliegenden ASGA-Präsentation (Anlage 1) nur auf die wesentlichen Änderungen eingegangen.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Artikelgesetz und sehr umfangreich. Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte des BTHG skizziert. Das BTHG:

- verschiebt alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Recht der Rehabilitation (SGB IX),
- regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe inhaltlich neu,
- konkretisiert das Verfahren zur Beantragung der Teilhabeleistungen,
- bestimmt das Verfahren der Bedarfsermittlung im Hinblick auf Teilhabeleistungen,
- erweitert und regelt eine umfängliche und vor allem personenzentrierte Teilhabe- bzw. Hilfeplanung (rechtlich verpflichtendes individuelles „Fallmanagement“ durch Sozialleistungsträger),

- reformiert das Vertragsrecht zwischen den Einrichtungen/ Diensten und den Kostenträgern der Eingliederungshilfe in Folge einer personenzentrierten Ausrichtung der sozialen und teilhabespezifischen Dienstleistungen der Sozialträger,
- verändert die Regelungen zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen,
- verändert die Schnittstelle zur Pflegeversicherung (das Pflegestärkungsgesetz III wird gleichzeitig mitgeregelt),
- erneuert das Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- reformiert den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX.

Die Umsetzung des BTHG erfolgt in mehreren Stufen. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen in der Eingliederungshilfe entsprechend der Umsetzungsphasen dargestellt:

Stufe 1 (01.01.2017)

- Das Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung wurde von zuvor 26 Euro auf 52 Euro monatlich verdoppelt.
- Erhöhung Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige auf 40 %.
- Erhöhung Einkommensfreibetrag für WfbM-Beschäftigte auf 50 %.
- Erhöhung des Vermögensschonbetrages in der Sozialhilfe auf 5.000 Euro und darüber hinaus für jede überwiegend unterhaltene Person auf 500 Euro.
- zusätzliche Erhöhung der Vermögensfreigrenze in der Eingliederungshilfe um 25.000 Euro.

Stufe 2 (01.01.2018)

- Am 1. Januar 2018 werden Änderungen in fast allen Sozialgesetzbüchern in Kraft treten.
- Erweiterung und gesetzliche Verpflichtung einer umfänglichen und vor allem personenzentrierten Teilhabe- bzw. Hilfeplanung (individuelles „Fallmanagement/Fallsteuerung“ durch Sozialleistungsträger).
- Durch den geänderten § 35a SGB IX wird die Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nun verpflichtend (es war zuvor eine Möglichkeit).
- Das Sozialamt kann Arbeitgebern bundesweit einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent für die Beschäftigung eines Schwerbehinderten gewähren (vgl. Art. 1 § 61 SGB IX). Ganz praktisch soll das so funktionieren: Arbeitgeber erhalten bei Einstellung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen Lohnkostenzuschüsse von in der Regel bis zu 75 Prozent des gezahlten Arbeitsentgeltes. Ergänzend werden die Kosten für die erforderliche Anleitung und Begleitung an der Arbeitsstelle übernommen.
- Neben den Beschäftigungsinstrumentarien der Werkstätten für behinderte Menschen sowie den neuen Lohnkostenzuschüssen für behinderte Menschen können andere Beschäftigungsmöglichkeiten bei anderen Leistungsanbietern geschaffen werden.

Stufe 3 (01.01.2020)

- Endgültige Ausgliederung der Eingliederungshilfen aus der Sozialhilfe; Kapitel 6 (§§ 53 – 60 a SGB XII) wird aufgehoben. Gleichzeitig tritt die Eingliederungshilfe-VO außer Kraft).
- Die neue Eingliederungshilfe wird als Teil 2 („Eingliederungshilferecht“) in das SGB IX integriert. Damit wird das SGB IX erstmals ein eigenständiges Leistungsrecht.
- Einkommen und Vermögen der Ehe- oder Lebenspartner von Eingliederungshilfe-Beziehenden sollen künftig bei der Bedarfsbeurteilung nicht mehr herangezogen werden.
- Abschließende Trennung der Fachleistung (Eingliederungshilfe) von der Existenzsicherung (Grundsicherungsleistungen).

Im Ergebnis des BTHG liegt nun eine reformierte Eingliederungshilfe vor, die den Betroffenen mehr Alternativen zur Verwirklichung einer individuellen Lebensplanung ermöglicht. Den betroffenen behinderten Menschen bieten sich in Zukunft mehr Möglichkeiten, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung in Anspruch zu nehmen. Nicht nur, dass sich diese Leistungen viel individueller als bisher auf die persönlichen Wünsche und Lebensplanungen des Einzelnen zuschneiden lassen, sondern sie sind auch – anders als in der bisherigen Sozialhilfepraxis bekannt – weitgehend unabhängig von Einkommen und Vermögen des Betroffenen zu gewähren.

Einzig die Forderung nach einer Kosteneindämmung für den Kostenträger wurde mit dem vorliegenden Gesetz nicht erfüllt. Stattdessen übergibt der Gesetzgeber die Kompetenz einer umfassenden Fallsteuerung in die Hände des Kostenträgers. Mit ihr soll es gelingen, den – aufgrund der nun gesetzlich verankerten Möglichkeit der personenzentrierten Leistungsgewährung – zu erwartenden Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe mittels einer umfänglichen und individuellen Fallsteuerung zu bremsen.

Mit der beiliegenden Präsentation sollen die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Arbeit über die wichtigsten Veränderungen im Rahmen der Gesetzgebung und die daraus resultierenden Veränderungen im Sozialamt des Landkreises Uckermark informiert werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage1_Bundesteilhabegesetz_Präsentation_ASGA_18052017